

Schwangerschaftsabbruch : Pattsituation

Autor(en): **Maja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwangerschaftsabbruch: Pattsituation

Am 21. Juni fand die letzte Einheitssitzung der an einer neuen Initiative in Sachen Schwangerschaftsabbruch interessierten Kreise statt. Anwesend waren alle unten aufgeführten Organisationen sowie als Beobachterin eine Vertreterin des Schweizerischen Akademikerinnenverbandes.

Gleich zu Beginn der Sitzung wurde der Wunsch geäussert, dass alle Organisationen noch einmal darlegen sollten, welche Zielsetzung für sie bei einer neuen Initiative im Vordergrund steht und welcher Variante sie demzufolge den Vozug geben. Dieser Vorschlag wurde angenommen und führte zu folgendem Resultat: Neun Organisationen sprachen sich für Variante I (Fristenlösung) aus, nämlich: SVP-Frauen, FdP-Frauen, FdP, Jungliberale, LdU-Frauen, LdU, SGB, SVF = Schweizerischer Verband für Frauenrechte, SVSS. Ebenfalls neun Befürworterinnen fand Variante II (Fristenlösung mit Krankenkasse): PdA, SFFF = Frauen für Frieden und Fortschritt, SPS, SPS-Frauen, Juso, SAP, Maulwurf, SGSG = Schweizerische Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen, Liberale Partei NE. Hier ist zu berücksichtigen, dass SPS und SPS-Frauen zwar der Variante II den

Vorzug geben, eventuell aber auch bei einer blossen Fristenlösung mitmachen würden. Für Variante IV (völlige Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs) waren schliesslich noch fünf Organisationen: OFRA, RF, SGRA, POCH, Infra Bern. Die Vertreterinnen dieser Organisationen wurden aufgefordert zu erklären, ob sie auch bereit wären, eine der beiden andern Varianten zu unterstützen. Ergebnis danach: Nach wie vor neun für Variante I, zwölf für Variante II und noch zwei für Variante IV; die Radikalfeministinnen und die SGRA (Schweizerische Gesellschaft für das Recht auf Abtreibung) sind somit die beiden einzigen Organisationen, die auch bei einer Variante II nicht mitlancieren würden, da sie eine zu minimalistische Forderung darstelle. Die SGRA äusserte in diesem Zusammenhang, dass sie möglicherweise mit interessierten Kreisen eine eigene Initiative für die Entkriminalisierung der Abtreibung lancieren würden.

In der anschliessenden Diskussion kamen nochmals Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten zur Sprache und es wurde deutlich, dass die Vertreterinnen der Fristenlösung sich nicht für die Einbeziehung der Krankenkasse erwärmen kön-

nen und die Befürworterinnen von Variante II an der Krankenkasse festhalten. In dieser Situation machte eine SP-Frau den Kompromissvorschlag, zwei Initiativen zu lancieren, eine für die einfache Fristenlösung und eine für die Vergütung durch die Krankenkassen. Mit dieser Lösung gingen der Fristenlösungs-Initiative bei der Abstimmung keine Stimmen wegen der Krankenkasse verloren und die Kampagne könne schwerpunktmässig von den verschiedenen Organisationen unterschiedlich gestaltet werden. Zu diesem Vorschlag konnten die Anwesenden noch nicht Stellung nehmen, da sie zuerst ihre Organisationen konsultieren müssen.

Anschliessend äusserte sich ein Jurist zur Frage, ob bei Variante II die Einheit der Materie gegeben sei; diese sei gegeben, da im Zweifelsfall Einheit angenommen werde, trotzdem liefere sie dem Bundesrat und auch für die Diskussion im Parlament ein Argument gegen die Initiative.

Bei der darauffolgenden Bereinigung der Texte machte kaum noch jemand mit; deshalb wurde nach einer Pause eine sechsköpfige Arbeitsgruppe gebildet, in welcher die OFRA vertreten ist.

Die nächste Sitzung wurde auf den 23. September festgelegt.

Doppelinitiative - wenig sinnvoll!

An der letzten Schwangerschaftsabbruchssitzung ist eine weitere Variante in den bisherigen Variantenkatalog und damit in die Diskussion aufgenommen worden: die neue Variante III, welche zwei Initiativen beinhaltet, eine für die einfache Fristenlösung und eine für die Bezahlung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkassen. Sie entspricht somit inhaltlich der Variante II, hat aber neu die Form einer Doppelinitiative. Und gerade diese Aufteilung in zwei Initiativen bringt ein paar wesentliche Nachteile mit sich:

Die beiden Initiativen würden getrennt lanciert und kämen auch getrennt zur Abstimmung – es ist nicht einmal garantiert, dass beide zum gleichen Zeitpunkt vor Volk kämen – und die eine könnte angenommen, die andere abgelehnt werden. In der Schweiz sind in den letzten Jahren fast sämtliche Initiativen verworfen worden, und solche, die von Stimmbürgerin und Stimmbürger einen Griff ins Portemonnaie verlangen, haben erst recht keine Chance. Eine Initiative allein für die Vergütung des Schwangerschaftsabbruchs

durch die Krankenkassen würde deshalb mit aller Wahrscheinlichkeit abgelehnt. Was aber nützt uns eine Fristenlösung, wenn wir sie nicht bezahlen können? Zwar haben die Krankenkassen seit dem letzten Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichts die Pflicht, alle legalen Schwangerschaftsabbrüche zu vergüten, aber dieser Entscheid gilt nur für die bestehende Gesetzgebung. Bei Annahme der Fristenlösung bestünde bis zur Anpassung der Gesetzgebung an den neuen Verfassungsartikel – und diese müsste zuerst noch politisch durchgesetzt werden – keine gesetzliche Grundlage, welche die Krankenkassen verpflichten könnte, die Kosten für legale Abtreibungen zu übernehmen. Wir wären aber mit einer Fristenlösung, die nicht von den Kassen bezahlt wird, schlechter gestellt als heute, wo es immerhin möglich ist, mit Hilfe eines psychiatrischen Gutachtens einen Abbruch bezahlt zu bekommen. Deshalb darf die finanzielle Regelung nicht von der Fristenlösungsinitiative abgetrennt werden.

Eine Trennung würde zudem bedeuten, dass in der Kampagne von den verschiedenen Kräften auch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden könnten. Mit andern Worten: es wäre hauptsächlich uns und den andern progressiven Kräften überlassen, sich für die Krankenkassen-Initiative einzusetzen. Zudem käme bei der Unterschriftensammlung dazu, dass die Unterscheidenden sehr wohl nur die Fristenlösungs-Initiative unterstützen könnten, und es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht schon das Zustandekommen der Krankenkasseninitiative gefährdet wäre. Ist uns also ernst mit unserer Forderung nach Bezahlung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkassen, auch bei einer Fristenlösung, und wollen wir mit einer neuen Initiative tatsächlich einen Fortschritt erzielen, so halten wir an Variante II fest. Und unser Ziel ist nach wie vor das Selbstbestimmungsrecht der Frauen, auch in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs.

Maja